

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 65 Nr. 23

657

29. November 2013

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes</i>		<i>Dienstnachrichten</i> 667
<i>Opfer am 1. Advent 2013</i>	657	
<i>Dienstbezüge der Pfarrerinnen</i>		
<i>und Pfarrer</i>	658	

Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Opfer am 1. Advent 2013

Erllass des Oberkirchenrats
vom 25. September 2013 AZ 52.13-1 Nr. 84

Das Opfer am 1. Advent, Sonntag, 1. Dezember 2013, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes – des Diasporawerkes unserer Landeskirche – bestimmt.

Mit folgender Abkündigung wird dieses Opfer den Gemeinden empfohlen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

„Festhalten an der Hoffnung“

Mit dieser Ermutigung ruft der Predigttext am 1. Advent 2013 Menschen auf, zuversichtlich in die Zukunft zu blicken. Solche Ermutigung zur Hoffnung brauchen Frauen in den ärmsten Gebieten von Argentinien oder den pfarrerlosen Gemeinden in Serbien.

Mit unserem heutigen Opfer am 1. Advent helfen wir dem Gustav-Adolf-Werk dabei, Gemeinden zu ermutigen, an dieser Hoffnung festzuhalten.

Minderheitsgemeinden in Tschechien, Russland, Bulgarien, Chile, Serbien, Rumänien und vielen anderen der insgesamt 40 Partnerkirchen in 30 Ländern Europas und Südamerikas werden durch die Arbeit des Diasporawerkes unserer Landeskirche unterstützt.

Ich bitte Sie herzlich, mit Ihrem Opfer das Gustav-Adolf-Werk tatkräftig zu unterstützen und fürbittend zu begleiten.

Herzlichen Dank für alle Hilfe – auch in den vergangenen Jahren – für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werk.

„Lasst uns Gutes tun an jedermann,
allermeist an des Glaubens Genossen“
(Gal. 6, 10).

Dr. h. c. Frank O. July

Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrates
vom 10. Oktober 2013 AZ 21.30 Nr. 653

Hiermit werden bekannt gegeben:

Die Besoldungstabelle über die Dienstbezüge, der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst – einschließlich Familienzuschlag und Betrag des Dienstwohnungsausgleichs – Stand 1. Juli 2013 –

Die Besoldungstabellen über die Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst und im unständigen Dienst im Pfarramt einschließlich Familienzuschlag und Betrag des Dienstwohnungsausgleichs – Stand 1. Januar 2014 –

Die Besoldungstabelle über die Dienstbezüge, der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst – einschließlich Familienzuschlag und Betrag des Dienstwohnungsausgleichs – Stand 1. Juli 2014 –

sowie

die Besoldungstabellen über die Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst und im unständigen Dienst im Pfarramt einschließlich Familienzuschlag und Betrag des Dienstwohnungsausgleichs – Stand 1. Januar 2015 –

Gesetzliche Grundlage für die Anpassung der Dienstbezüge ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 (BVAmpGBW 2013/2014) vom 10. Juli 2013 (GBl. 10, S. 185) in Verbindung mit §§ 16 und 21 Pfarrbesoldungsgesetz und I. Nr. 2 der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz. Daraus ergeben sich folgende wesentlichen Änderungen:

- Erhöhung der Anwärtergrundbeträge ab 1. Juli 2013 um 50 Euro und Anpassung des Familienzuschlags sowie des Betrags des Dienstwohnungsausgleichs für diesen Personenkreis um 2,45 v.H.
- Anpassung der Besoldung aller übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen und im unständigen Dienst ab 1. Januar 2014 um 2,45 v.H.
- Anpassung der Besoldung aller unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst ab 1. Juli 2014 um 2,75 v.H.
- Anpassung der Besoldung aller übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen und im unständigen Dienst ab 1. Januar 2015 um 2,75 v.H.
- Entsprechend der Besoldung wird auch die Versorgung angepasst. Durch einen Faktor (0,984) wird weiterhin sichergestellt, dass die Sonderzahlungen nur in Höhe eines Bemessungssatzes von unverändert 2,5 v.H. Bestandteil der Versorgungsbezüge werden.

In den Anlagen sind die sich im Einzelnen ergebenden Beträge aufgeführt.

H a r t m a n n

Anlagen

Anwärterbezüge Stand 01.07.2013

Anwärtergrundbetrag

unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdiens -Vikarinnen/Vikare-
 Grundbetrag 1.296,95 € zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00 €

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs gewährt.

Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

	insgesamt
Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	128,02 €
Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
Stufe 2 für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	223,86 €
Stufe 3 für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	447,72 €
Stufe 4 für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	961,39 €
Stufe 5 für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	1.475,06 €
Stufe 6 ff. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	513,67 €
	insgesamt 128,02 €
	351,88 €
	575,74 €
	1.089,41 €
	1.603,08 €

Dienstwohnungsausgleich

Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag 631,41 €

Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag 750,85 €

* Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdiens (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Besoldungstabellen Stand 01.01.2014 in €

1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff.7) abgezogen.

1.1. Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1= Besoldungsgruppe A13)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					3.801,43	3.968,96	4.136,50	4.248,19	4.359,88	4.471,59	4.583,31	4.694,99

1.2. Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A 14)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

5. bis 8. D A St. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1

1.3 Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A14 + (A15 - A14) : 2)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
									4.763,89	4.908,72	5.053,57	5.198,42

5. bis 8. D A St. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.
5.030,04 5.198,01 5.365,98 5.533,96

Zulage:

119,13 143,99 168,85 185,43

1.4 Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A 15)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

5. bis 8. D A St. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.
5.296,18 5.487,29 5.678,38 5.869,49

Zulage:

238,26 287,98 337,70 370,85

1.5 Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P5 = Besoldungsgruppe A 16)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

5. bis 8. D A St. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.
5.875,42 6.096,41 6.317,43 6.538,43

Zulage:

238,26 287,98 337,70 370,85

Besoldungstabellen

in €

2. Anwärtergrundbetrag (Stand 01.07.2013)

unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdienst -Vikarinnen/Vikare-
Grundbetrag 1.296,95 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst (Stand 01.01.2014)

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

3.1 Pfarrer(in) in der berufsbegleitenden Ausbildung (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
				3.307,24	3.453,00	3.598,76	3.793,10	3.890,28	3.987,48			4.084,64

4. Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung (erste drei Jahre); (Stand 01.01.2014)

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (96 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
				3.649,37	3.810,20	3.971,04	4.078,26	4.185,48	4.292,73	4.399,98		4.507,19

4.2 bei einem Dienstauftrag von 50 % oder weniger werden die Bezüge nicht abgesenkt

Besoldungstabellen Stand 01.01.2014 in €

5. Amts- und Strukturzulage				
5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 8.DAS)		84,15	
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 9. DAS)		0,00	
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst		0,00	
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst		73,21	
5.5	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag		84,15	
5.6	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag		42,08	
6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften				
Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen				
		Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt	Personen der Ziff. 2 insgesamt	
6.1	Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	128,02	128,02	128,02
6.2	Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags			
	für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	111,93	239,95	223,86
	für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	223,86	351,88	447,72
	für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	561,80	689,82	961,39
	für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	899,74	1027,76	1475,06
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zusätzlich zu dem Betrag der Stufe 5	337,94		513,67
7. Dienstwohnungsausgleich				
7.1	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag			631,41
7.2	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag			750,85

* Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.
 * Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Anwärterbezüge Stand 01.07.2014

Anwärtergrundbetrag

unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdienst -Vikarinnen/Vikare-
 Grundbetrag 1.332,62 € zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00 €

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs gewährt.

Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	131,54 €	insgesamt 131,54 €
Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags		
Stufe 2 für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	230,02 €	361,56 €
Stufe 3 für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	460,04 €	591,58 €
Stufe 4 für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	987,83 €	1.119,37 €
Stufe 5 für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	1.515,62 €	1.647,16 €
Stufe 6 ff. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	527,79 €	

Dienstwohnungsausgleich

Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag 648,77 €

Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag 771,50 €

* Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Besoldungstabellen Stand 01.01.2015 in €

1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

1.1. Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1= Besoldungsgruppe A13)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
				3.905,97	4.078,11	4.250,25	4.365,02	4.479,78	4.594,56	4.709,35	4.824,10	

1.2. Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A 14)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
								4.894,90	5.043,71	5.192,54	5.341,38	

5. bis 8. DAST-Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1

1.3 Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A14 + (A15 - A14) : 2)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
									5.168,36	5.340,95	5.513,54	5.686,14

5. bis 8. DAST-Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:

	122,41	147,95	173,5	190,52
--	--------	--------	-------	--------

1.4 Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A 15)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
									5.441,82	5.638,19	5.834,54	6.030,90

5. bis 8. DAST-Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:

	244,81	295,90	346,99	381,04
--	--------	--------	--------	--------

1.5 Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P5 = Besoldungsgruppe A 16)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
									6.036,99	6.264,06	6.491,16	6.718,24

5. bis 8. DAST-Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:

	244,81	295,90	346,99	381,04
--	--------	--------	--------	--------

Besoldungstabellen in €

2. Anwärtergrundbetrag (Stand 01.07.2014)

unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdienst - Vikarinnen/Vikare-
Grundbetrag 1.332,62 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst (Stand 01.01.2015)

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

3.1 Pfarrer(in) in der berufsbegleitenden Ausbildung (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					3.398,19	3.547,96	3.697,72	3.797,57	3.897,41	3.997,27	4.097,13	4.196,97

4. Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung (erste drei Jahre); (Stand 01.01.2015)

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (96 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					3.749,73	3.914,99	4.080,24	4.190,42	4.300,59	4.410,78	4.520,98	4.631,14

4.2 bei einem Dienstauftrag von 50 % oder weniger werden die Bezüge nicht abgesetzt

Besoldungstabellen Stand 01.01.2015 in €

5. Amts- und Strukturzulage				
5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 8.DAS)		86,46	
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 9. DAS)		0,00	
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst		0,00	
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst		75,22	
5.5	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag		86,46	
5.6	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag		43,23	
6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften				
Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen				
		Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt	Personen der Ziff. 2 insgesamt	
6.1	Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer - vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	131,54	131,54	131,54
6.2	Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags			
	für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	115,01	246,55	361,56
	für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	230,02	361,56	591,58
	für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	577,25	708,79	1119,37
	für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	924,48	1066,02	1647,16
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	347,23		527,79
7. Dienstwohnungsausgleich				
7.1	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag		648,77	
7.2	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag		771,50	

* Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.
 * Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Dienstnachrichten

- Pfarrer Michael Dullstein, derzeit in Elternzeit, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 auf die Pfarrstelle Reutlingen Hohbuch, Dek. Reutlingen, ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrer Dirk Schmidt, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Ohmden, Dek. Kirchheim unter Teck, und mit Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk Kirchheim unter Teck, wird mit Wirkung vom 1. November 2013 auf die Pfarrstelle Oberlenningen, Dek. Kirchheim unter Teck, ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrerin Kathrin Schwahn, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Bibersfeld, Dek. Schwäbisch Hall, gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Christian Schwahn, wird mit Wirkung vom 15. Oktober 2013 in gemeinsamer Versehung mit ihrem Ehemann auf die Pfarrstelle daselbst ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrerin Stefanie Siegel, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Brackenheim, wird mit Wirkung vom 1. November 2013 auf die Pfarrstelle Bonfeld, Dek. Heilbronn, ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Kirchenrätin Andrea Aippersbach, wird mit Wirkung vom 1. November 2013 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen und auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle „Fachreferent/in für Ökumene“ im Referat 1.2 „Mission, Ökumene und Kirchlicher Entwicklungsdienst“ ernannt;
- Pfarrerin Regina Lück, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Oberkollbach, Dek. Calw, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 auf die Pfarrstelle Eningen unter Achalm Süd, Dek. Reutlingen, ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen.

Der Landesbischof hat

ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 2013

- Pfarrerin Annette Roser-Koepff, auf der Krankenhauspfarrstelle Bad Buchau, Dek. Biberbach, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle „Ulm Gefangenen-seelsorge“;

mit Wirkung vom 1. September 2013

- Pfarrer Ulf Schlimper, seither in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Stefanie Schlimper, auf der Pfarrstelle Möhringen, Dek. Tuttlingen, als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrerin Kristina Schnürle, beauftragt mit der Wahrnehmung von pfarramtlichen Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk Waiblingen, auf die Krankenhauspfarrstelle Stuttgart XIII (Olgahospital) ernannt und gemeinsam mit Pfarrerin Susanne Jasch mit deren Versehung beauftragt;

mit Wirkung zum 15. September 2013

- Pfarrer Jens-Friedrich Rosewich, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Vertretungsdienste im Kirchenbezirk Tuttlingen, auf die Pfarrstelle Grunbach, Dek. Neuenbürg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2013

- Pfarrer Reinhard von Brandenstein, auf einer beweglichen Pfarrstelle, beauftragt mit der Versehung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde Mainhardt, auf die Pfarrstelle Mainhardt II, Dek. Schwäbisch Hall;
- Pfarrerin Guntrun Müller-Enßlin, auf der Pfarrstelle Weilimdorf Oswald-Wolfbusch II, Dek. Zuffenhausen, mit einem vollen Dienstauftrag auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. November 2013

- Pfarrer Andreas Wißmann, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Vertretungsdienste im Kirchenbezirk Heilbronn, auf die Pfarrstelle Bad Wimpfen II, Dek. Heilbronn;
- Pfarrerin Hannelore Hubert, auf der Pfarrstelle Unterregenbach, Dek. Blaufelden, auf die Pfarrstelle Dörrenzimmern, Dek. Künzelsau;

mit Wirkung vom 18. November 2013

- Kirchenverwaltungsobersinspektor Sven Kunzmann, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsamtmann;

mit Wirkung zum 1. Dezember 2013

- Pfarrer Stefan Brückner, Studienleiter am Pfarrseminar der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Eschach, Dek. Ravensburg;
- Pfarrer Romeo Edel, auf der Pfarrstelle Esslingen Wäldenbronn, Dek. Esslingen, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle „Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) in der Prälatur Stuttgart“;
- Pfarrer Detlef Häusler, auf der Pfarrstelle Büsnau Dek. Degerloch, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle für geistliche Begleitung aller Mitarbeitenden der Evang. Landeskirche in Württemberg.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 19. September 2013 Pfarrer i. R. Eberhard Blum, früher auf der Pfarrstelle Albstadt-Ebingen an der Martinskirche;
- am 27. September 2013 Pfarrer Friedhelm Stahl, zuletzt auf der Pfarrstelle Weiler an der Rems, Dek. Schorndorf;
- am 3. Oktober 2013 Pfarrer i. R. Hans-Ulrich Fischer, früher auf der Pfarrstelle in Wasseralfingen;
- am 3. Oktober 2013 Dekan i. R. Martin Mayer, früher auf der Stelle des Dekans im Kirchenbezirk Tuttingen.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06